

## Organisation des Bildungswesens in Liechtenstein

Oberschule, Realschule und Gymnasium, auf der Sekundarstufe II (10. bis 13. Schulstufe) läuft das Gymnasium weiter.<sup>222</sup>

Das *tertiäre Bildungswesen* und die *Berufsbildung* (im Rahmen der Lehrausbildung) werden fast ausschliesslich im benachbarten Ausland (Schweiz) geleistet. Vielfältige Verträge wurden mit der Schweiz (und Österreich) geschlossen, die den Zugang liechtensteinischer Schüler und Studenten zu den entsprechenden Bildungseinrichtungen sichern.<sup>223</sup>

Beispielsweise ist Liechtenstein 1981 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung beigetreten, wodurch der freie Hochschulzugang in der Schweiz gewährleistet ist. Im Gegenzug bezahlt Liechtenstein den Hochschulkantonen vertraglich fixierte Beiträge. Die 1999 in Kraft tretende Vereinbarung bringt allerdings eine schrittweise Erhöhung der Beiträge um circa 50 Prozent, wobei eine Differenzierung nach Studienrichtungen (Kosten der Ausbildung) vorgesehen ist (LVB vom 6. März 1997).

In diese Interkantonale Universitätsvereinbarung ist auch die einzige inländische tertiäre Bildungseinrichtung, das ehemalige Abendtechnikum Vaduz, das inzwischen in Liechtensteinische Ingenieurschule (LIS) umbenannt und zu einer Fachhochschule<sup>224</sup> aufgewertet wurde, eingebunden. Da die LIS zum grösseren Teil von ausländischen Studenten<sup>225</sup> belegt wird, resultieren geringfügige Einnahmen (durch Schweizer Kantone, vor allem St. Gallen).

Neben der Bereitstellung beziehungsweise Unterstützung von Bildungseinrichtungen gewährt der liechtensteinische Staat auch Geldleistungen in Form von *Stipendien*. Etwa drei Mio. CHF werden gemäss dem Gesetz über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen jährlich ausbezahlt, wobei die Hälfte als zinsfreies Darlehen vergeben wird, das später zurückbezahlt werden muss (LVB vom 19. September 1995).

<sup>222</sup> Berufsbildende höhere Schulen können im Ausland (vor allem in der Schweiz) besucht werden.

<sup>223</sup> Im Bereich der Schulen zum Beispiel die Interregionale Fachschulvereinbarung und das Regionale Schulabkommen (LVL vom 18. Dezember 1994) oder die Vereinbarung über die Ostschweizerischen Höheren Fachschulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (LVL vom 24. August 1995). Vollständige Übersichten in: Schulamt "Interne Übersichten zu Beiträgen an ausseruniversitäre Bildungsanstalten im tertiären Bereich" vom 11. April 1994 sowie in der systematischen Sammlung der Liechtensteinischen Rechtsvorschriften, Register 1993, S. 176 ff.

<sup>224</sup> Das 1992 beschlossene Fachhochschulgesetz wird derzeit dahingehend geändert, dass die LIS in die gewünschte Rechtsform, eine öffentlich-rechtliche Stiftung, umgewandelt werden kann (LVL vom 13. Mai 1997).

<sup>225</sup> Von den 177 Studenten der LIS kommen 106 aus Österreich, 42 aus der Schweiz und nur 28 aus Liechtenstein selbst, einer aus Deutschland (siehe LVL vom 24. Juni 1997).